

Rechtsstand vom 01.02.2021 inkl. Ankündigungen des Bundes

Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020							
beihilfefähiger Zeitraum	19.03.2020 bis 31.12.2021						
Höchstbetrag	Die Obergrenze pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund beträgt grundsätzlich 1.800.000 € (branchenspezifische Ausnahmen).						
Behandlung von Rückzahlungen	- Es muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden, dass die Beihilfeobergrenze nicht überschritten ist. Wird der zulässige Höchstbetrag überschritten, so ist die jeweilige Hilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem zu kürzen. (I.4 Abs. 2 FAQ zu Beihilferegelungen) - Kommt es während des beihilfefähigen Zeitraums zur Ausschöpfung der Beihilfeobergrenze, besteht grundsätzlich die Möglichkeit eine zusätzliche Hilfe unter der Kleinbeihilferegelung gewährt zu bekommen, wenn eine Beihilfe, die bereits auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung gewährt wurde, vor der Gewährung der zusätzlichen Hilfe zurückbezahlt wird.						
Voraussetzungen	keine wirtschaftliche Schwierigkeiten gem. EU-Definition zum 31.12.2019, es sei denn, dieser Status wurde wieder überwunden						
Was sind Kleinbeihilfen konkret?	- Corona-Soforthilfe-Zuschuss des Bundes - Überbrückungshilfe I - Überbrückungshilfe III (Wahlrecht) - Novemberhilfe - Dezemberhilfe - KfW-Schnellkredit (gesamter Nennbetrag) - KfW-Unternehmerkredit (Laufzeit > 6 Jahre und Kreditvolumen <= 800.000 €) (gesamter Nennbetrag) - SAB-Darlehen "Sachsen hilft sofort" - Soforthilfe-Darlehen						
De-minis-Verordnung							
Arten	allgemeine De-minimis-Verordnung und sektorspezifische De-minimis-Verordnungen (z. B. Agrarsektor, Fischerei- und Aquakultur)						
beihilfefähiger Zeitraum	laufendes Steuerjahr und den zwei davor						
Höchstbetrag	bis zu 200.000 € (branchenspezifisch) innerhalb des Beihilfenzeitraums						
Gegenstand	Unternehmensverbund						
Was sind De-minimis-Beihilfen konkret?	Corona-Zuschuss der Landeshauptstadt DD						
Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020							
beihilfefähiger Zeitraum	- Der maximal zulässige beihilfefähige Zeitraum wird programmspezifisch festgelegt. Grundsätzlich ist dieser gemäß des beihilferechtlichen Rahmens bis 31.12.2021 befristet. - Für den beihilfefähigen Zeitraum gibt es ein Wahlrecht: a) Betrachtung des gesamten Zeitraums von 01.03.2020 bis zum Ende des jeweiligen Programms oder b) Festlegung einzelner Monate (, die zeitlich nicht zusammenhängen müssen) innerhalb dieses Zeitraums - Der Monat, für den eine Förderung beantragt wird, ist zwingend als Teil des beihilfefähigen Zeitraums zu berücksichtigen. - Verlustmonate, die bereits für anderen Förderprogramme geltend gemacht wurden, dürfen nicht nochmals geltend gemacht werden						
Voraussetzungen	- ungedeckte Fixkosten müssen im beihilfefähigen Zeitraum entstanden sein - Umsatzeinbußen während des beihilfefähigen Zeitraums >= 30% im Vergleich zu dem selben Zeitraum im Jahr 2019 - keine wirtschaftliche Schwierigkeiten gem. EU-Definition zum 31.12.2019, es sei denn, dieser Status wurde wieder überwunden						
ungedeckte Fixkosten	Wahlrecht zwischen a) Verluste, die durch die handelsrechtliche GuV ermittelt werden, oder b) tatsächlich entstandene ungedeckte Fixkosten - a) Verluste, die Unternehmen für den beihilfefähigen Zeitraum in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen (nicht zu berücksichtigen sind einmalige Verluste aus Wertminderungen). Sind die Unternehmen nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches nicht verpflichtet, einen Jahresabschluss zu erstellen, der von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt wird, ist auf die steuerliche Ergebnisrechnung abzustellen. - b) tatsächlich entstandene Fixkosten, die im beihilfefähigen Zeitraum weder durch den Deckungsbeitrag (Differenz zwischen Erlösen und variablen Kosten) noch aus anderen Quellen (u.a. Einnahmen aus anderen Beihilfen (Wahlrecht bzgl. der zeitlichen Zuordnung der Beihilfe als Einnahme: Zahlungszeitpunkt der Beihilfe oder Zeitpunkt, für die die Beihilfe gemäß Bewilligungsbescheid bestimmt ist), Versicherungen) gedeckt sind						
Fixkosten	- Der Fixkostenbegriff nach der Fixkostenbeihilfenregelung ist weiter gefasst als der der Überbrückungshilfe, u. a. Abschreibungen, die konstant und/oder regelmäßig vorgenommen werden, Tilgungszahlungen für Kredite bis zur Höhe der steuerlichen Abschreibungen, Personalkosten, Geschäftsführergehälter bzw. fiktive Unternehmerlohn bis zur Höhe der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze - sämtliche Kosten, die durch die Überbrückungshilfe II förderfähig sind - einmalige Verluste durch Wertminderung dürfen nicht berücksichtigt werden						
Höchstbetrag	- Die Obergrenze pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund beträgt 10.000.000,00 €. - Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 % der ungedeckten Fixkosten, die im beihilfefähigen Zeitraum insgesamt entstehen, möglich: <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Unternehmensgröße</td> <td style="text-align: right;">Förderquote der ungedeckten Fixkosten</td> </tr> <tr> <td>Beschäftigte &gt; 49 oder Jahresumsatz bzw. Bilanz &gt; 10 Mio. €</td> <td style="text-align: right;">70%</td> </tr> <tr> <td>Beschäftigte &lt; 50 und Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme &lt; 10 Mio. €</td> <td style="text-align: right;">90%</td> </tr> </table>	Unternehmensgröße	Förderquote der ungedeckten Fixkosten	Beschäftigte > 49 oder Jahresumsatz bzw. Bilanz > 10 Mio. €	70%	Beschäftigte < 50 und Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme < 10 Mio. €	90%
Unternehmensgröße	Förderquote der ungedeckten Fixkosten						
Beschäftigte > 49 oder Jahresumsatz bzw. Bilanz > 10 Mio. €	70%						
Beschäftigte < 50 und Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme < 10 Mio. €	90%						
Was sind Fixkostenhilfen konkret?	- Überbrückungshilfe II - Überbrückungshilfe III (Wahlrecht)						